



Einwohnergemeindeversammlung

**Traktandenliste und Anträge des
Gemeinderates Silenen zuhanden der
Einwohnergemeindeversammlung vom
Mittwoch, 24. Juni 2020, 20.00 Uhr, in Silenen**

Einwohnergemeinderat

Gotthardstrasse 217
6473 Silenen

Tel 041 884 81 10
E-mail gemeindeverwaltung@silenen.ch
Homepage www.silenen.ch



Einwohnergemeindeversammlung

Der Einwohnergemeinderat Silenen beruft die Einwohnergemeindeversammlung wie folgt ein:

Datum: Mittwoch, 24. Juni 2020
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Turnhalle Schulhaus Silenen

Traktanden

1. Wahlen; Ersatzwahl eines Mitglieds in die Schulkommission für den Rest der Amtsperiode 2020 / 2021

Bericht siehe Beilage

2. Ablage der Rechnung 2019 der Einwohnergemeinde Silenen

2.1 Erfolgsrechnung

- a) Allgemeine Orientierung und Begründung der speziellen Positionen
- b) Beschlussfassung

2.2 Investitionsrechnung

- a) Allgemeine Orientierung und Begründung der speziellen Positionen
- b) Beschlussfassung

Die Rechnung 2019 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Homepage www.silenen.ch heruntergeladen werden.

3. Neuregelung Gemeinderecht

3.1 Genehmigung Gemeindeordnung (GO)

3.2 Genehmigung der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

3.3 Genehmigung der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Bericht und Antrag siehe Beilage

Die erwähnten Erlasse können auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Homepage www.silenen.ch heruntergeladen werden.

4. Wasserversorgung Silenen; Genehmigung der Verordnung über die Wasserversorgung Silenen (WVS)

Bericht und Antrag siehe Beilage

Die Verordnung über die Wasserversorgung Silenen kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Homepage www.silenen.ch heruntergeladen werden.

5. Orientierungen (nachträgliche Änderungen / Ergänzungen sind möglich)

- Sanierung Gemeindehaus Silenen; Schlussabrechnung
- Strassenbauprojekte Bristen 2020 bis 2025
- Altersleitbild; Gutes Altern in der Gemeinde Silenen
- Entwicklungsschwerpunkt Grund

6. Beantwortung von Anfragen und Entgegennahme von Anregungen

Silenen, im Mai 2020

Einwohnergemeinderat Silenen

Wahlen; Ersatzwahl eines Mitglieds in die Schulkommission für den Rest der Amtsperiode 2020 / 2021

Frau Nadia Mattli hat als Mitglied der Schulkommission der Gemeinde Silenen aus gesundheitlichen Gründen per 31. Juli 2020 demissioniert. Der Gemeinderat hat dem Entlassungsbegehren anlässlich seiner Sitzung vom Montag, 25. Mai 2020 zugestimmt und die Ersatzwahl für die Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 24. Juni 2020 traktandiert.

Neuregelung Gemeinderecht; Anpassung der Gemeindeordnung (GO) und Erlass der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) sowie der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Auf den 1. Januar 2017 ist die Inkraftsetzung des neuen Urner Gemeindegesetzes erfolgt. Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Einwohnergemeinden sowie die Aufsicht und Rechtspflege. Mit dem neuen Gesetz sind Anpassungen von verschiedenen Rechtserlassen auf Gemeindeebene verbunden. Hierfür läuft eine Übergangsfrist bis 21. Mai 2022. Von den Änderungen betroffen ist die Gemeindeordnung vom 26. Mai 2004. Daneben ist eine neue Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie eine neue Verordnung über das Verfahren in den Behörden zu schaffen.

Bei der Gemeindeordnung werden die Anpassungen in Form einer Totalrevision vorgenommen. Im neuen Rechtserlass werden die Vorgaben des Urner Gemeindegesetzes berücksichtigt. Die neue Gemeindeordnung, als Ersatz der bisher gültigen Gemeindeordnung vom 26. Mai 2004, folgt grundsätzlich dem Mustererlass der Justizdirektion Uri. Sie übernimmt die Besonderheiten der geltenden Gemeindeordnung, soweit sich das mit dem übergeordneten Recht verträgt. Wesentliche Neuerungen sind damit nur wenige verbunden. Neu umfasst die Gemeindeordnung Silenen 44 Artikel (bisher 102). Die Reduktion auf weniger als die Hälfte der Artikel ergibt sich dadurch, dass in der neuen Gemeindeordnung Rechtsbestimmungen, welche sich aufgrund der kantonalen Gesetzgebung ergeben, nicht mehr aufgeführt werden. Es erfolgt vielmehr ein Hinweis auf die massgebende kantonale Gesetzgebung. Die übrigen Bestimmungen werden in der neuen Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und der neuen Verordnung über das Verfahren in den Behörden geregelt. In diesen beiden Rechtserlassen werden die Organisation und der Ablauf der Gemeindeversammlung (Abstimmungen, Wahlen, Auszählung, etc.) sowie die organisatorischen Bestimmungen und die Verfahrensordnung für die Tätigkeit der verschiedenen Silener Behörden geregelt.

A. Wesentliche materielle Änderungen in der Gemeindeordnung

Grundsätzlich wird, wie erwähnt, das geltende Recht der Gemeinde übernommen, soweit es sich mit dem übergeordneten Recht verträgt und nach wie vor zweckmässig ist. Daraus folgt, dass die neuen Vorlagen nur wenige materielle Änderungen mit sich bringen. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend kurz dargestellt.

Artikel 5 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Die geltende Gemeindeordnung (gGO) bestimmt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung nicht deutlich. Artikel 15 gGO verweist auf die «Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung», während Artikel 16 die Sachabstimmungen an der Gemeindeversammlung nur «namentlich» erwähnt. Hingegen erklärt Artikel 36 gGO den Gemeinderat zuständig, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Das Zusammenspiel zwischen den erwähnten Vorschriften ist deshalb klarer zu formulieren. Neu erklärt Artikel 5 der neuen Gemeindeordnung (nGO) die Gemeindeversammlung als zuständig, sofern das übergeordnete Recht, die GO oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnis ausdrücklich übertragen. Und nach Artikel 20 Absatz 2 nGO ist der Gemeinderat zuständig, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig erklärt ist. Mit diesen klaren Abgrenzungen lässt sich in jedem Fall deutlich ergründen, wer für eine bestimmte Aufgabe zuständig ist.

Artikel 10 Urnenbüro

Beim Urnenbüro ergibt sich die Vereinfachung, dass das Verwaltungspersonal ohne Weiteres als gewählte Abstimmungsbeamte und -beamtinnen gelten.

Artikel 17 Zusammensetzung des Gemeinderates

Nach Artikel 35 gGO besteht der Gemeinderat aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Verwalter oder der Verwalterin, dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und drei Mitgliedern. Das entsprach der bisherigen Kantonsverfassung. Mit dem neuen Gemeindegesetz (GEG) ist auch die Kantonsverfassung (KV) geändert worden. Neu besteht der Gemeinderat aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder (Artikel 111 Absatz 1 KV). Damit wollten das GEG und die KV ausdrücklich den Gemeinden mehr Flexibilität einräumen. Auch das Wahlprozedere sollte vereinfacht werden. Artikel 17 nGO übernimmt diese Grundidee und verzichtet somit darauf, mit Ausnahme des Präsidiums die einzelnen Funktionen des Gemeinderats zwingend vorzuschreiben.

Artikel 18 Aufgaben des Gemeinderats

Was das Verhältnis zur Gemeindeversammlung betrifft, sei auf die Bemerkungen zu Artikel 5 nGO verwiesen. Im Einzelnen enthält Artikel 38 gGO einen umfangreichen Katalog, der die Zuständigkeiten des Gemeinderats beschreibt. Materiell ändert sich daran nichts. Doch berücksichtigt Artikel 18 nGO das übergeordnete Recht, namentlich Artikel 24 GEG, der die Aufgaben des Gemeinderats kantonalrechtlich umschreibt. Artikel 18 Absatz 2 nGO kann sich deshalb damit begnügen, auf die Regelung der Kantonsverfassung und des GEG zu verweisen. Darüber hinaus sind die gemeindlichen Zuständigkeiten aufgelistet, die der Gemeinderat wahrzunehmen hat. Gegenüber heute (siehe Artikel 38 gGO) wird der Aufgabenkatalog ergänzt um den Hinweis auf die Wahl der Abstimmungsbeamten.

Artikel 22 Aufgaben der Schulkommission

Die Aufgaben der Schulkommission ergeben sich weitgehend aus dem übergeordneten Recht. Der Aufgabenkatalog in der nGO kann sich deshalb kurzhalten.

Die wesentlichen Änderungen (Wahl und Eingliederung Schulleitung und Schulsekretariat) wurden bereits anlässlich der Anpassung der Behördenstruktur im November 2018 vorgenommen (Inkrafttreten per 1. Januar 2020).

Artikel 23 Regionaler Sozialrat

Der regionale Sozialrat gründet auf der Vereinbarung den die Gemeinde Silenen mit den Gemeinden Erstfeld, Gurnellen, Wassen, Göschenen, Andermatt, Hospental und Realp am 1. September 2015 abgeschlossen hat. Darin sind der Sozialrat als Behörde sowie dessen Aufgaben beschrieben. Artikel 23 nGO übernimmt das ohne materielle Änderungen.

Artikel 25 Kommissionen

Mit Artikel 29 und 30 schafft das GEG eine neue Konzeption der Kommissionen. Diese ist für die Gemeinden verbindlich. Die kantonale Regelung ist abschliessend, sodass sich Artikel 25 im Wesentlichen begnügen kann, darauf zu verweisen und die Einsetzung der Kommissionen zu verdeutlichen.

Artikel 26 Finanzhaushalt, Hinweis auf das kantonale Recht

Die geltende Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2004. Inzwischen hat der Kanton zahlreiche Regelungen erlassen, die das Gemeinderecht verdrängen. Zu nennen ist vor allem das Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden (RRE; RB 3.2115). Dieses Reglement enthält zahlreiche Begriffe, die für den gemeindlichen Finanzhaushalt verbindlich sind. Erwähnt seien etwa die Begriffe der gebundenen und der neuen Ausgaben, jene der Kreditübertretung und der Kreditüberschreitung usw. Deshalb kann und muss die Gemeindeordnung diese Begriffe nicht für sich bestimmen. Sie kann auf das kantonale Recht verweisen. Das entlastet die Gemeindeordnung, ohne damit materielle Änderungen zu bewirken.

Artikel 27 bis 32 Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

Die nGO übernimmt hier im Wesentlichen das geltende Recht. Artikel 32 verdeutlicht das Verfahren bei Kreditübertretungen und vollzieht damit den Auftrag, den Artikel 40 RRE den Einwohnergemeinden überträgt. Im Übrigen ist auf die allgemeinen Grundsätze des Kreditrechts zu verweisen, sodass Artikel 32 diesbezüglich nur der Klarheit dient, nicht aber eigenständiges Recht setzt.

Artikel 33 u. 34 Besondere Finanzkompetenzen der Behörden

Die besonderen Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Schulkommission haben sich in der Vergangenheit bewährt. Folglich wird auf eine Anpassung bzw. Erhöhung verzichtet. Neu ist der Gemeinderat befugt, neue, wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 30'000.00 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000.00 nicht übersteigen. Sofern nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist, kann der Gemeinderat zukünftig, nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umwandeln. Die vorgeschlagenen Neuerungen basieren auf der Musterverordnung der Justizdirektion und sind mit den Regelungen anderer Urner Gemeinden vergleichbar.

Artikel 36 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Aufgaben der RPK richten sich nach kantonalem Recht. Während der Prüfungsrahmen grundsätzlich gleich bleibt, erstreckt sich der Prüfungsinhalt auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, auf die fachtechnische Richtigkeit und auf die finanzielle Angemessenheit der entsprechenden Vorlage (siehe dazu Artikel 54 GEG).

Artikel 37 Beizug von Dritten durch die RPK

Anders als heute (siehe Artikel 67 Absatz 3 gGO) muss die RPK den Gemeinderat nicht mehr anhören, wenn sie aussenstehende Fachleute beiziehen will, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Das ist zweckmässig, soll doch die RPK eine Prüfung vornehmen, die in jeder Hinsicht von allfälligen Weisungen oder Empfehlungen des Gemeinderats losgelöst ist.

Artikel 38 Mittel der RPK

Die Mittel, die der RPK zur Verfügung stehen, sind in Artikel 55 GEG umfassend beschrieben. Darauf verweist Artikel 38 nGO und gewährt der RPK zusätzlich das Recht, nicht nur Mitglieder der Behörden, sondern auch Gemeindeangestellte direkt zu befragen, wie das der heutigen Praxis entspricht.

Artikel 39 Publikationsorgan

Wie heute dienen der Anschlagkasten, das Amtsblatt und das Internet den Behörden dazu, Mitteilungen an die Stimmberechtigten zu machen. Neu ist Absatz 2, wonach die Rechtssammlung der Gemeinde rechtsverbindlich im Internet veröffentlicht wird. Das entspricht der heutigen Praxis und den Gepflogenheiten, die sich eingebürgert haben. Wer kein Internet besitzt, kann diese Internetseiten auf der Gemeindekanzlei einsehen. Das dient der rechtsgleichen Behandlung aller Stimmberechtigten.

Artikel 41 Rechtspflege

Die VRPV gilt nach deren Artikel 1 auch für die Gemeinden. Der gemeindeinterne Rechtsmittelweg hat sich danach zu richten. Eine Besonderheit gilt für Verfügungen, die der professionelle Sozialdienst erlässt. Für solche Verfügungen handelt der regionale Sozialrat als Rechtsmittelinstanz. Verfügungen des Sozialrates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die nGO sieht nicht vor, dass zuerst ein gemeindeinternes Rechtsmittel zu ergreifen ist. Dies entspricht mitunter auch der bisherigen Praxis.

Artikel 92 gGO Anpassung der festen Beträge

Nach Artikel 92 gGO ist es Aufgabe des Gemeinderats, die in der GO aufgeführten Frankenbeträge dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Der erwähnte Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 44 Inkrafttreten

Nachdem die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV) neu als eigenständige Verordnungen ausgestaltet sind, müssen sie mit dem Inkrafttreten der nGO verknüpft werden. Das erfolgt mit der Inkrafttretensbestimmung.

B. Wesentliche materielle Änderungen in der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

Wie bei der Gemeindeordnung übernimmt die Vorlage das geltende materielle Recht, soweit sich dieses mit dem übergeordneten Recht verträgt. Hier wie dort werden Wiederholungen aus dem kantonalen Recht vermieden. Die "Brücke" zum kantonalen Recht wird mit entsprechenden Hinweisen geschlagen. Das ermöglicht, die massgeblichen Bestimmungen einfach zu finden.

Artikel 6 Protokoll

Nach Artikel 21 Absatz 2 gGO ist das Protokoll jeweils während 20 Tagen vor der nächsten Gemeindeversammlung aufzulegen. Eine Berichtigungsmöglichkeit und ein Verfahren dazu fehlen.

Diese Lücke schliesst Artikel 6 GVV. Das Protokoll muss neu spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung genehmigt und zur Einsicht aufgelegt werden, nicht erst 20 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung. Das ist sachgerecht, denn allfällige Einwendungen und Berichtigungen lassen sich innert dieser Frist besser rekonstruieren und beurteilen, als wenn mehrere Monate zwischen der Gemeindeversammlung und der Einwendungsmöglichkeit liegen. Berichtigungen zum Protokoll sind innerhalb von 20 Tagen nach dessen Auflage beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragssteller bzw. die Antragsstellerin hat jedoch das Recht, zu verlangen, dass der Einwand im Protokoll vermerkt wird.

Artikel 7 Öffentlichkeit

Dass die Gemeindeversammlung öffentlich ist, ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 1 GEG. Gleichzeitig bestimmt aber Artikel 15 Absatz 2 GEG, dass nicht stimmberechtigte Personen von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren sind. Dieses Gebot vollzieht Artikel 7.

Artikel 14 Antragsrecht

Das Antragsrecht deckt sich im Wesentlichen mit Artikel 24 gGO. Neu hingegen werden in Absatz 4 die Ordnungsanträge abschliessend aufgezählt. Das rechtfertigt sich, folgen doch diese Anträge einer besonderen Ordnung insofern, als darüber sofort abzustimmen ist.

Artikel 19 Verfahren

Das Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (siehe Artikel 29 gGO). Neu und besonders zu bemerken ist Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe b nGO. Danach dürfen die einzelnen Wahlresultate erst bekannt gegeben werden, wenn über alle Kandidatinnen und Kandidaten abgestimmt worden ist. Das ist notwendig, um die Ergebnisse der weiteren Wahlen nicht zu beeinflussen und allen Vorgesprochenen die gleichen Chancen einzuräumen.

Artikel 23 Inkrafttreten

Nachdem die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV) neu als eigenständige Verordnungen ausgestaltet sind, müssen sie mit dem Inkrafttreten der nGO verknüpft werden. Das erfolgt mit der Inkrafttretensbestimmung.

C. Wesentliche materielle Änderungen in der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Auch hier gilt, dass die Vorlage das geltende Recht möglichst übernimmt. Materielle Änderungen sind nur wenige zu verzeichnen.

Artikel 6 und 7 Präsidialentscheidungen

Das geltende Recht unterscheidet nicht klar zwischen der vorsorglichen Massnahme einerseits und dem Präsidialentscheid andererseits und den damit verbundenen Wirkungen. Die Vorlage behebt diesen Mangel, indem sie klar bestimmt, wann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen bzw. einen Präsidialentscheid treffen darf und welche Rechtswirkungen das erzeugt. Das dient der Klarheit.

Artikel 15ff. Ablauf der Behördensitzung

Die Vorlage strukturiert den Ablauf der Sitzungen und berücksichtigt dabei, dass diese Regeln nicht nur für den Gemeinderat, sondern für alle Behörden der Gemeinde gelten.

Artikel 24 Rückkommen

Nach Artikel 54 gGO kann die Behörde auf einen bereits gefassten Beschluss zurückkommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangen. Neu soll dieses Quorum gesenkt werden, sodass ein Rückkommen mit Mehrheitsentscheid beschlossen werden kann. Abgesehen davon, dass sich die einfache Mehrheit einfacher berechnen lässt als die Zweidrittelsmehrheit, sprechen vor allem inhaltliche Gründe für die Neuerung. Die Behörde entscheidet grundsätzlich mit Mehrheitsbeschluss, sodass nicht einleuchtet, weshalb für den Rückkommensentscheid eine höhere Hürde gesetzt werden sollte. Die Behörde bleibt so oder anders verantwortlich für ihre Beschlüsse.

Artikel 27 Inkrafttreten

Nachdem die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV) neu als eigenständige Verordnungen ausgestaltet sind, müssen sie mit dem Inkrafttreten der nGO verknüpft werden. Das erfolgt mit der Inkrafttretensbestimmung.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat die Rechtserlasse im Oktober 2019 zur Vernehmlassung bei den gemeindlichen Kommissionen, den Ortsparteien sowie den Landräten freigegeben. Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Neuregelung des Gemeinderechts und haben keine materiellen Änderungen oder Ergänzungen an den Rechtserlassen vorgeschlagen.

Antrag Gemeinderat

Gestützt auf obenstehende Ausführungen beantragt der Gemeinderat, die Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) und den Erlass der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) sowie der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV) zu genehmigen.

Wasserversorgung Silenen; Genehmigung der Verordnung über die Wasserversorgung Silenen (WVS)

Der Gemeinderat Silenen hat die Verordnung über die Wasserversorgung Silenen sowie einen Konzessionsvertrag (Mustervertrag) ausgearbeitet. Die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen wurde von einer vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppe begleitet, welcher folgende Personen angehörten:

- Peter Jauch, WG Buchholz-Schützen
- Marcel Jauch, WG Efibach
- Leo Zberg, WG Kirchbach
- Josef Echser, WG Schüpfenbach
- Franz Gnos, WG Amsteg
- Meinrad Epp, WG Eisten Chäle
- Martin Jauch, WG Tal
- Hermann Epp, Gemeindepräsident
- Daniel Müller, Vizepräsident
- Toni Epp, Gemeinderat
- Roger Metry, Gemeindeschreiber
- Markus Zraggen, Bauschreiber

Die erarbeiteten Unterlagen wurden vom Gemeinderat am 8. August 2019 zur Vernehmlassung bei den Wassergenossenschaften der Gemeinde Silenen freigegeben. Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 21. August 2019 informierte der Gemeinderat die Wassergenossenschaften über die Thematik. Die Veranstaltung bot zudem Gelegenheit, Fragen zu den vorerwähnten Dokumenten zu stellen.

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen beim Gemeinderat bis Mitte September 2019 zahlreiche Stellungnahmen der Wassergenossenschaften mit Änderungsvorschlägen und Fragestellungen ein. Aufgrund der Rückmeldungen der Wassergenossenschaften erachtete der Gemeinderat eine weitere Besprechung mit sämtlichen Wassergenossenschaften als zielführend. Dabei ging es hauptsächlich darum, den Wassergenossenschaften die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen aufzuzeigen und die bestehenden Fragen zu klären. Hierfür wurde seitens der Gemeinde Rechtsanwalt Markus Züst beigezogen, welcher die Erarbeitung der Verordnung über die Wasserversorgung Silenen eng begleitet hat. Anlässlich der Besprechung vom 25. November 2019 konnten sämtliche Fragen und Vorbehalte der Wassergenossenschaften geklärt werden. Am 16. Dezember 2019 verabschiedete der Gemeinderat, die gestützt auf die Vernehmlassung und die Besprechung mit den Wassergenossenschaften, angepasste Verordnung zuhanden der Gemeindeversammlung.

Sofern die Gemeindeversammlung die Verordnung genehmigt, sind folgende weiteren Schritte geplant:

- | | |
|---|----------------------------------|
| - Erarbeitung Budget WVS 2021 | August 2020 (durch Bauabteilung) |
| - Kandidatensuche Wasserkommission | Sommer / Herbst 2020 |
| - Wahl Wasserkommission | Gemeindeversammlung Nov. 2020 |
| - Inkraftsetzung Verordnung | 1. Januar 2021 |
| - Erarbeitung Reglement u. Tarifordnung | Frühjahr 2021 |
| - Aufnahme Wassergenossenschaft | 1. Januar 2022 (frühestmöglich) |

Antrag Gemeinderat

Gestützt auf obenstehende Ausführungen beantragt der Gemeinderat, die neue Verordnung über die Wasserversorgung Silenen zu genehmigen.

